

Nr. 314

Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV)

vom 26. November 2019 (Stand 1. Januar 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 5 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976¹,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Allgemeines*

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens.

² Sie bestimmt in den Anhängen die Übertretungen des kantonalen Rechts, die mit Ordnungsbussen belegt werden, und die Bussenhöhe (Bussenlisten).

§ 2 *Luzerner Polizei*

¹ Die Luzerner Polizei erhebt Ordnungsbussen für die in den Anhängen der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019² und für die in den Anhängen dieser Verordnung aufgezählten Übertretungen in der Regel im uniformierten Dienst.

² Die Angehörigen der Luzerner Polizei, die berechtigt sind, Ordnungsbussen zu erheben, sind zu bezeichnen.

§ 3 *Andere Verwaltungsbehörden*

¹ Die Erhebung von Ordnungsbussen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts durch Angehörige von anderen Verwaltungsorganen ist im Spezialrecht geregelt.

¹ SRL Nr. [300](#)

² SR [314.11](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 4 *Formulare*

¹ Bei den Quittungs- und Bedenkfristformularen, die für die Erhebung der Ordnungsbussen verwendet werden, sind die bundesrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

² Die Quittungs- und Bedenkfristformulare dienen auch als Belege für die Ordnungsbussenabwicklung. *

³ Im elektronischen Verfahren wird ein Formular mit einem QR-Code und der Internetadresse ausgehändigt oder hinterlegt, mit dem die betroffene Person Zugang zur Internetplattform der Luzerner Polizei erhält. *

⁴ Auf der Internetplattform kann die betroffene Person insbesondere *

- a. das Bedenkfristformular einsehen,
- b. die Bezahlung der Ordnungsbussen abwickeln,
- c. das Ordnungsbussenverfahren ablehnen,
- d. andere Einwendungen vorbringen, insbesondere zum Namen und zur Adresse der Person, welche die Widerhandlung als Fahrzeugführer oder -führerin begangen hat (Art. 7 Abs. 4 Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016³).

§ 5 *Kontrolle*

¹ Die Luzerner Polizei führt die Kontrolle über die von den Angehörigen der anderen Verwaltungsgane eingereichten Belege.

² Das Polizeikommando erlässt Weisungen über die Einreichung sowie die periodische Kontrolle der Belege und Abrechnungen.

§ 6 *Verbuchung*

¹ Die von der Luzerner Polizei und den anderen Verwaltungsorganen erhobenen Ordnungsbussen fallen in die Staatskasse.

§ 7 *Statistik*

¹ Die Luzerner Polizei führt eine Statistik, aus der die Anzahl sämtlicher nach eidgenössischem und nach kantonalem Recht erhobenen Ordnungsbussen für die einzelnen Übertretungstatbestände festgestellt werden kann.

³ [SR 314.1](#)

Anhang 1 Ordnungsbussenliste für Widerhandlungen gegen § 8 Übertretungsstrafgesetz

§ A1-1

¹ Es bestehen folgende Übertretungstatbestände mit Ordnungsbussen:

Ziffer	Übertretung	Busse in Fr.
10a	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen: einzelne Kleinabfälle (wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste)	40
10b	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen: Hundekot, Inhalt eines Aschenbechers	80
10c	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen: Kleinabfälle unter einer Menge von 5 Litern	80
10d	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen: Abfälle ab 5 Liter	100
10e	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen: Abfälle ab 17 Liter	150

Ziffer	Übertretung	Busse in Fr.
10f	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen: Abfälle ab 35 Liter	220
10g	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen: Abfälle ab 60 bis 110 Liter	300
11	Verrichten der Notdurft innerhalb von bewohntem Gebiet	80

Anhang 2 Ordnungsbussenliste für Widerhandlungen gegen Naturschutzrecht

§ A2-1

¹ Es bestehen folgende Übertretungstatbestände mit Ordnungsbussen:

Ziffer	Übertretung	Busse in Fr.
20	Wauwilermoos: Missachtung des Verbots, die Naturschutzreservatszone vom 1. März bis 31. Oktober ausserhalb des markierten Fusswegs zwischen den Teichen und der Ron zu betreten (§ 6 Abs. 1 Verordnung zum Schutze des Wauwilermooses vom 10. Juli 1970 ⁴)	150

⁴ SRL Nr. [714b](#)

Ziffer	Übertretung	Busse in Fr.
21	Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten von nicht mehr als fünf Stück wildwachsenden, in ihrem Bestande bedrohten Pflanzen (§ 1 Verordnung über den Pflanzenschutz vom 26. November 2019 ⁵)	100

Anhang 3 Ordnungsbussenliste für Widerhandlungen gegen Fischereirecht

§ A3-1

¹ Es besteht folgender Übertretungstatbestand mit Ordnungsbusse:

Ziffer	Übertretung	Busse in Fr.
30	Nichtmitführen des erforderlichen Ausweises beim Fischen (§ 20 Abs. 2 Fischereigesetz vom 30. Juni 1997 ⁶)	50

Anhang 4 Ordnungsbussenliste für Widerhandlungen gegen Jagdrecht

§ A4-1

¹ Es bestehen folgende Übertretungstatbestände mit Ordnungsbussen:

⁵ SRL Nr. [715](#)

⁶ SRL Nr. [720](#)

Ziffer	Übertretung	Busse in Fr.
40a	Missachtung der Jagdbetriebsvorschriften (§ 10 Abs. 3a Kantonales Jagdgesetz [KJSG] vom 4. Dezember 2017 ⁷): führende Hirschkuh wurde fälschlicherweise als Galt- oder Schmaltier angesprochen	300
40b	Missachtung der Jagdbetriebsvorschriften (§ 19 Abs. 3a KJSG): Kolbenhirsch wurde fälschlicherweise als gefegt angesprochen und erlegt	150
40c	Missachtung der Jagdbetriebsvorschriften (§ 19 Abs. 3a KJSG): Gämse wurde fälschlicherweise als nicht milchtragend angesprochen und erlegt	150
41	Rehgeiss wurde fälschlicherweise als Schmalreh angesprochen und erlegt (§ 15 Abs. 1b Kantonale Jagdverordnung [KJSV] vom 23. Januar 2018 ⁸)	150
42	Missachtung der Kennzeichnung von Fallen (§ 18 Abs. 4 KJSV)	200
43	Missachtung der Hundeleinenpflicht vom 1. April bis 31. Juli im Wald und näher als 50 m zum Waldrand (§ 27 Abs. 1 KJSV)	100

⁷ SRL Nr. [725](#)

⁸ SRL Nr. [725a](#)

Anhang 5 Ordnungsbussenliste für Widerhandlungen gegen Hundehaltungsrecht

§ A5-1

¹ Es bestehen folgende Übertretungstatbestände mit Ordnungsbussen:

Ziffer	Übertretung	Busse in Fr.
50	Missachtung des Verbotes des Mitführens oder Lauflassens von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf Kinderspielplätzen, Pausenplätzen von Schulhausanlagen und Spiel- und Sportfeldern (§ 2 Absatz 1 Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973 ⁹) *	100
51a	Missachtung des Leinenzwangs in öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Parkanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf verkehrsreichen Strassen (§ 3 Absatz 1 Verordnung über das Halten von Hunden) *	100
51b	Missachtung des Leinenzwangs in Naturschutzgebieten (§ 3 Absatz 1 Verordnung über das Halten von Hunden) *	150

⁹ SRL Nr. [849](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	26.11.2019	01.01.2020	Erstfassung	G 2019-061
§ 4 Abs. 2	17.08.2020	01.09.2020	geändert	G 2020-068
§ 4 Abs. 3	17.08.2020	01.09.2020	eingefügt	G 2020-068
§ 4 Abs. 4	17.08.2020	01.09.2020	eingefügt	G 2020-068
§ A5-1 Abs. 1, Tabelle, "50" / "Übertretung"	15.11.2022	01.01.2023	geändert	G 2022-068
§ A5-1 Abs. 1, Tabelle, "51a" / "Übertretung"	15.11.2022	01.01.2023	geändert	G 2022-068
§ A5-1 Abs. 1, Tabelle, "51b" / "Übertretung"	15.11.2022	01.01.2023	geändert	G 2022-068

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
26.11.2019	01.01.2020	Erläss	Erstfassung	G 2019-061
17.08.2020	01.09.2020	§ 4 Abs. 2	geändert	G 2020-068
17.08.2020	01.09.2020	§ 4 Abs. 3	eingefügt	G 2020-068
17.08.2020	01.09.2020	§ 4 Abs. 4	eingefügt	G 2020-068
15.11.2022	01.01.2023	§ A5-1 Abs. 1, Tabelle, "50" / "Übertretung"	geändert	G 2022-068
15.11.2022	01.01.2023	§ A5-1 Abs. 1, Tabelle, "51a" / "Übertretung"	geändert	G 2022-068
15.11.2022	01.01.2023	§ A5-1 Abs. 1, Tabelle, "51b" / "Übertretung"	geändert	G 2022-068